



Liebe VLF - Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren!

Vor gut einem Jahr wurde an dieser Stelle festgestellt, dass im Bundestagswahlkampf die „Landwirtschaft“ fast gar nicht vorkam. In der bayerischen Landespolitik hingegen spielt derzeit die Landwirtschaft eine wichtige Rolle. Mit dem Agrarpaket für zukunftsfähige bäuerliche Betriebe, mit dem Eigentumpakt Land- und Forstwirtschaft, mit der Umsetzung des Sonderprogramms „Landwirtschaft Digital“ und mit der Integration der Landwirtschaftsverwaltung in die Bezirksregierungen sind wichtige Impulse zur Weiterentwicklung gegeben worden. Schön, auch mal wieder positive Schlagzeilen zu lesen. Diese können aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es noch eine Reihe weiterer ungelöster Probleme gibt. Auch wenn der vlf politische Neutralität wahrt: Bitte gehen Sie zur Wahl am 14. Oktober und geben Sie Ihre Stimme ab! Demokratie bedeutet auch „Mitmachen“ und Mitwählen. Helfen Sie mit, dass (nicht nur) in Bayern die Demokratie die Oberhand behält!

Die Datenschutzgrundverordnung hat, wie bei vielen ehrenamtlich Tätigen, auch beim VLF die Köpfe rauchen lassen. Auch wir kommen um die Dokumentation von Verarbeitungstätigkeiten, Datenschutz-Verpflichtungen von externen Dienstleistern und vielem anderen nicht herum. Die wichtigsten Punkte haben wir für Sie in diesem Rundbrief zusammengestellt. Und bitte nicht vergessen: Auch als landwirtschaftlicher Unternehmer sind Sie in viele Fällen von den Verpflichtungen der Datenschutzgrundverordnung betroffen! Man hat es leider nicht geschafft, kleinere Unternehmen und ehrenamtlich geführte Vereine von den Regelungen auszunehmen.

Auch in diesem Winterhalbjahr werden Themen wie Düngeverordnung, Gewässerschutz und auch Biodiversität eine große Rolle spielen. Die große Nachfrage nach den Fortbildungsangeboten im letzten Jahr hat gezeigt, wie wichtig diese Themen sind. Und die vergleichsweise geringe Anzahl von festgestellten Verstößen belegt auch die Wirksamkeit dieser Veranstaltungen. Weiter so!

Es grüßen Sie recht herzlich und wünschen weiterhin alles Gute

Reinhard Kortschack
1. Vorsitzender

Heike Schleicher Martina Wehrfritz
Vorsitzende der Frauengruppe

Guido Winter
Geschäftsführer

Herausgeber:

Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Kulmbach

Organisation für Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft

Trendelstraße 7, 95326 Kulmbach, ☎ 09221 5007-0, Fax: 09221 5007-777
Geschäftsführer: LLD Guido Winter

Aktuelles aus dem Verband

Betriebskontrolle in der Praxis - Vorträge am Mittwoch, 17. Oktober

Immer wieder sorgt die Ankündigung einer Vor-Ort-Kontrolle für Unbehagen. Was schauen sich die Prüfer alles an? Welche Unterlagen wollen sie sehen? Auf welche Fragen muss ich mich vorbereiten? Und natürlich die bange Frage: Ist bei mir alles in Ordnung? Wir haben zwei Experten eingeladen, die Ihnen Hilfestellung zu diesen Fragen und darüber hinaus geben können. Am **Mittwoch, den 17. Oktober um 19.30 Uhr im Gasthof Geuther** in Kulmbach berichten Landwirtschaftsdirektor Hans Feiler von der Abteilung Prüfdienst am AELF Tirschenreuth und Veterinärdirektor Dr. Andreas Koller vom Landratsamt Kulmbach über die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen in der Praxis und geben Tipps und Hilfestellungen zur Vorbereitung einer Kontrolle. Mitveranstalter ist der Ring junger Landwirte.

Pflanzenschutz-Sachkundenachweis-Schulung

Folgende Termine stehen jetzt in Kulmbach für unsere Pflanzenschutz-Sachkundenachweis-Schulungen gemeinsam mit dem BBV und MR im Winterhalbjahr 2018/2019 fest:

- **Freitag, den 19.10.2018 im GH Geuther in Kulmbach und**
- **Samstag, den 17.11.2018 in der Frankenfarm Himmelkron**

Beginn ist jeweils um 10.00 Uhr und Ende gegen 15.00 Uhr. Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr haben wir eine Stunde Mittagspause eingeplant. Anmeldungen bitte an die BBV-Geschäftsstelle richten!

Seniorentreffen in der Frankenfarm

Auch in diesem Jahr wird ein Ehemaligentreffen der Mitglieder mit 45-, 50-, 55- und 60-jähriger Verbandszugehörigkeit ausgerichtet. Wie in den Vorjahren können wir hierzu nur Mitglieder des Verbandes persönlich anschreiben und einladen. Ein kompletter Adressenbestand aller Schülerinnen und Schüler früherer Jahrgänge der Landwirtschaftsschule steht uns leider nicht zur Verfügung. Selbstverständlich sind aber alle „ehemaligen“ Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Jahrgänge herzlich willkommen. Sie können also gerne Ihre Klassenkameradinnen und Klassenkameraden, die nicht Mitglied des Verbandes wurden, mitbringen! Als Termin ist **Donnerstag, der 08. November**, um 13.30 Uhr in der Frankenfarm in Himmelkron vorgesehen.

Tagesfahrt der Frauengruppen am 13. November 2018 nach Unterfranken

Wie in den Vorjahren findet auch heuer wieder eine gemeinsame Lehrfahrt der VLF-Frauengruppen Hof, Wunsiedel, Bayreuth und Kulmbach statt. Abfahrt ist um 07.00 Uhr in Unterbrücklein am Pendlerparkplatz, zusteigen kann man auch um 07.20 Uhr in Stadelhofen. Erste Station ist ein Frühstück mit Hofführung bei Heidi Kaiser in Eichenhof bei Pettstadt (bekannt aus der Landfrauenküche). Anschließend geht es nach Münsterschwarzach zur Schokoladenfabrik „Art of Chocolate“.

Danach geht es zum Mittagessen in die Gaststätte „Zum Benediktiner“. Am Nachmittag fahren wir nach Geroldshofen, wo wir 1,5 Stunden zur freien Verfügung haben. Gegen 17.00 erwartet uns Beate Loos auf ihrem Weingut. Dort erhalten wir eine Weinverkostung und ein Abendessen. Gegen 19.30 Uhr geht es nach Hause. Der Fahrtpreis beträgt ca. 50 € und beinhaltet die Busfahrt, Frühstücksbüffet sowie Brotzeit und Weinverkostung. Anmeldung am AELF Bayreuth ☎ 0921 591-0.

Werksbesichtigung bei BSA in Marktschorgast

Das in Münchberg gegründete Traditionsunternehmen BSA ist seit über 50 Jahren kompetenter Partner der Landwirtschaft. Im oberfränkischen Marktschorgast werden Pump- und Vakuumtankwagen, Verteiltechnik und Stationärpumpen für Industrie und Biogasanlagen für den gesamten europäischen Markt produziert. Besonders die in Eigenproduktion und mit einzigartigen Spezialverfahren hergestellten Exzentrerschneckenpumpen haben sich im Laufe der Jahrzehnte einen legendären Ruf erworben und maßgeblich zum Erfolg des Unternehmens beigetragen. Für den schwedischen DeLaval-Konzern ist BSA außerdem Lieferant hochwertiger Bauelemente für Melkkarussells, Futterstationen für Kühe, Kälber und Ziegen sowie Aufstallungen. Diese werden vom Werk Marktschorgast aus weltweit ausgeliefert.

Für unsere Mitglieder ist eine Werksbesichtigung möglich am **Donnerstag, den 22. November 2018**. Beginn ist um **09.30 Uhr**. Auf Wunsch wird zum Abschluss ein gemeinsames Mittagessen organisiert. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Daher ist eine Anmeldung unter ☎ 09221 5007-0 **bis 09.11.2018** zwingend erforderlich.

Veranstaltungskalender im Internet

Wie bereits in den letzten Jahren, ist der gemeinsame und aktuelle Veranstaltungskalender aller landwirtschaftlichen Organisationen und Verbände über die Homepage des Bayerischen Bauernverbandes, Kreisverband Kulmbach unter: www.bayerischerbauernverband.de/kulmbach/termine einsehbar. Natürlich auch für Nichtmitglieder!

Neue Vorstandschaft des vlf Bezirksverbandes

Bei der Sommerarbeitsbesprechung in Himmelkron wurde Mario Güldner zum Bezirksvorsitzenden des vlf Oberfranken gewählt. Als Stellvertreter wurde Martin Faber, Coburg und als Kassier Roland Reh, Bamberg gewählt. Damit ist die Bezirksvorstandschaft wieder komplett. Der bisherige Vorsitzende Konrad Rosenzweig hatte nicht mehr kandidiert. Bereits im März wurden Dagmar Hartleb als Vertreterin der Frauengruppe und Dr. Ernst Heidrich als Geschäftsführer in ihren Ämtern bestätigt.

Datenschutzinformation für vlf Mitglieder

Am 25. Mai 2018 ist die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Die DSGVO erweitert im Vergleich zum geltenden Bundes-

datenschutzgesetz (BDSG) einige Rechte des Dateninhabers, womit für Datenverarbeiter (i.d.R. Unternehmen und auch Verbände) erweiterte Pflichten einhergehen. Dabei handelt es sich primär um Dokumentations- und Aufklärungspflichten.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes werden im Kreisverband unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern gespeichert.

Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Zur Unterstützung der Verbandsarbeit, wie zum Beispiel dem Druck und Versand von Verbandsinformationen, werden in der Regel externe Dienstleister eingebunden. Diese Empfänger werden zur Vertraulichkeit verpflichtet und auf die nur zweckgebundenen Verwendungsbefugnisse hingewiesen.

Im Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag des Verbandes sowie sonstigen satzungsgemäßen Aufgaben und Veranstaltungen können personenbezogenen Daten wie zum Beispiel der Name und Fotos von Mitgliedern in der Verbandszeitung sowie auf der Homepage des vlf Bayern dargestellt werden. Zudem werden Beiträge mit Fotos zur Veröffentlichung zum Beispiel an die lokale Presse und an das Bayerische Landwirtschaftliche Wochenblatt gegeben.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf findet nicht statt.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend gelöscht.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM)

Nach derzeitigen Erkenntnissen können bei der Neuantragstellung für den Zeitraum 2019 - 2023 wieder alle, auch im letzten Verpflichtungszeitraum angebotenen AUM-Maßnahmen beantragt werden.

Weiterhin sollen zusätzliche Maßnahmen (z. B. Blühflächenprogramme) angeboten werden. Die genauen Details zur Antragstellung, die voraussichtlich wieder im Zeitraum Januar - Februar möglich sein wird, waren zum Zeitpunkt der Drucklegung des VLF-Rundschreibens noch nicht bekannt und werden frühestens Ende November 2018 erwartet.

Geplante Auszahlung der Flächenprämien

Die mit dem MFA 2018 beantragten Flächenprämien sollen voraussichtlich zu folgenden Terminen zur Auszahlung kommen:

- Mitte November 2018: Ausgleichszulage (AGZ)
- Anfang Dezember 2018: 1. Auszahlung zu den Agrarumweltmaßnahmen (AUM)
- Ende Dezember 2018: Direktzahlungen (DZP)
- Anfang April 2019: 2. Auszahlung zu den AUM (im Wesentlichen die Maßnahmen A32, A62/A63, B25/B26, B35/B36, B39 und B60)

Ganzjährige Beihilfefähigkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen

Ist eine Fläche nach Abgabe des Mehrfachantrags im Jahr 2018 ganzjährig landwirtschaftlich nicht nutzbar (z. B. wegen Straßenbau, Bau einer Photovoltaikanlage, Aufforstung, Wegebau, Flächenversiegelung, usw.), so ist dies dem AELF umgehend mitzuteilen. Da die erforderliche ganzjährige Beihilfefähigkeit fehlt, können zu diesen Flächen im Jahr 2018 die Prämien für die Direktzahlungen (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie und Zahlung für Junglandwirte) und den Agrarumweltmaßnahmen, selbst bei einer erfolgten Ernte, nicht gewährt werden. Die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten kann nur noch ausbezahlt werden, falls die Fläche bis zum Ende der Vegetationsperiode bewirtschaftet wurde.

Winterbegrünung

Die Winterbegrünungen zu den Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) und bei den KULAP-Maßnahmen A32, B35 und B36 müssen bis spätestens 01. Oktober eingesät sein.

Bei den KULAP-Maßnahmen wird gefordert, dass sich bis Vegetationsende ein Pflanzenbestand entwickelt hat, der eine ausreichende erosions- und nitratmindernde Wirkung hat. Die ÖVF-Zwischenfrüchte müssen bis zum Vegetationsende eine Mindestbodenbedeckung von über 40 % erreichen.

Aufgrund der lang anhaltenden extremen Trockenheit können die Auflagen zur ausreichenden Begrünung voraussichtlich nicht bei allen Betrieben eingehalten werden. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit der Anerkennung als Fall höherer Gewalt. Die weitere erforderliche Vorgehensweise dazu ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Sie wird nach Ende der Vegetationsperiode erwartet.

Pflugregelung zum Dauergrünland und den Grünlandflächen

Ab dem 30. März 2018 ist die sogenannte Pflugregelung in Kraft getreten.

Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland

Aufgrund der Pflugregelung unterliegt nicht nur die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland, Dauerkulturen und in Nicht-LF (z. B. Wald, Bauplatz, Lagerplatz, Sozialbrache) einer Genehmigungsverpflichtung. Auch eine tiefgründige Bodenbearbeitung von Dauergrünlandflächen zur Grünlanderneuerung mit anschließender Wiedereinsaat muss genehmigt werden. Dazu sind die entsprechenden Antragsformulare, die in iBALIS im Förderwegweiser ausgedruckt werden können oder am AELF erhältlich sind, zu verwenden.

Da die **Genehmigung vor dem Umbruch der Dauergrünlandflächen** vorliegen muss und die Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden einige Wochen dauern kann, sollten Sie sich rechtzeitig vor dem geplanten Umbruch mit dem Amt in Verbindung setzen.

Anzeige des Umpflügens von Grünlandflächen

Falls bei Grünlandflächen (Flächen, die im Mehrfachantrag mit den Nutzungscodes 422, 424, 428, 429, 441, 545, 591, 844 oder 941 bzw. 054, 056 oder 062 beantragt wurden) die Grünlandnarbe durch Umpflügen bzw. eine tiefe und/oder wendende Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern) zerstört und erneut mit Gras oder Grünlandpflanzen eingesät wurde, beginnt die Fünfjahresfrist zur Entstehung von Dauergrünland (Zähljahr) neu. Dazu ist eine Anzeige zum Umbruch von Grünlandflächen mit dem entsprechenden Formular spätestens 1 Monat nach dem Umbruch beim AELF erforderlich.

Dürrehilfen für den Zukauf von Grundfuttermitteln

Die Bayerische Staatsregierung hat aufgrund der anhaltenden extremen Trockenheit und Hitze ein Sofortprogramm für Landwirte zum Zukauf von Grundfuttermitteln für Raufutterfresser aufgelegt.

Dabei können grundsätzlich alle Landwirte in den Landkreisen Kulmbach und Kronach, die Raufutterfresser (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Dammwild) halten, über eine Betriebsnummer verfügen und im Jahr 2018 einen Mehrfachantrag eingereicht haben, eine Förderung beantragen.

Beim Grundfutter geht es um den Zukauf von Grobfuttermittel, wie frische, silierte oder natürlich getrocknete Ganzpflanzenprodukte (z. B. Gras, Klee gras, Ganzpflanzen-, Mais- oder Grassilage, Cobs oder Stroh) sowie Saftfuttermittel (beispielsweise Rüben, einschließlich Blattsilagen, Biertreber, Pressschnitzel, Maisnebenprodukte, Schlempe oder Lieschkolbenschrot). Der Zuschuss soll bis zu 50 % des durch Rechnungen (ohne Umsatzsteuer, Skonti, Rabatte) und Zahlungs-

nachweise belegten Zukaufs von Grundfuttermitteln betragen. Maximal wird die Hälfte des betrieblichen Grundfutterbedarfs der Raufutterfresser im Normaljahr anerkannt. Der Zuwendungshöchstbetrag soll bei 50.000 EUR je Betrieb liegen. Je Antragsteller soll es einen Selbstbehalt von 500 EUR geben. Es werden nur Zukäufe ab dem 01. August 2018 zu marktüblichen Preisen auf der Basis entsprechender Rechnungen, die den umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen (Angabe Steuernummer, gesonderte Ausweisung der Mehrwertsteuer, Leistungsangaben, Leistungsumfang und Art der Leistung) anerkannt.

Entgegen der ursprünglichen Absicht ist nun eine Papierantragstellung vorgesehen. Die entsprechenden Formulare sind am AELF erhältlich oder können in iBALIS im Förderwegweiser ausgedruckt werden. Die genaue Vorgehensweise wird demnächst bekanntgegeben.

Futtermgewinnung auf Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) mit Zwischenfrüchten oder Untersaaten

Wegen der Trockenheit hat die EU inzwischen auch die Beweidung bzw. Schnittnutzung auf den ÖVF-Zwischenfrüchten und den ÖVF-Untersaaten zugelassen. Die Einhaltung des Acht-Wochenzeitraums sowie ein einzelbetrieblicher Antrag bzw. ein Anzeigeverfahren beim AELF soll es nicht mehr geben.

Neue Düngeverordnung beachten!

Sperrfristen

Die Sperrfristen gelten für alle Düngemittel (> 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse). Für Ackerland beginnt die Sperrfrist generell ab der Ernte der letzten Hauptfrucht und endet am 31. Januar. Folgende Ausnahmen für Ackerland gibt es:

- Zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter dürfen bis zu 30 kg Ammonium- bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff (30/60-Regel) bis zum 30.09. gedüngt werden, wenn die Aussaat bis 15. September erfolgte.
- Zu Wintergerste dürfen nur nach einer Getreidevorfrucht bis zu 30 kg Ammonium- bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff bis zum 30.09. gedüngt werden, wenn die Saat bis 01.10. erfolgt.
- Mehrjähriger Feldfutterbau hat die gleiche Sperrfrist wie Grünland. Mehrjähriger Feldfutterbau bedeutet: Saat bis 15.05. im Ausbringjahr und Standzeit mindestens 2 mal im Mehrfachantrag.

Für Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau beginnt die Sperrfrist am 01. November und dauert bis einschließlich dem 31. Januar. Eine Sperrfristverschiebung für Grünland ist um 2 oder 4 Wochen möglich - jedoch bisher nicht beschlossen! Das heißt, wenn nichts anderes bekannt wird, gilt die oben genannte Sperrfrist! Nach dem letzten Schnitt sind max. 30 kg Ammonium- bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff erlaubt.

Für Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost ist die Sperrfrist für alle Ackerkulturen und Grünland nur von 15. Dezember bis zum 15. Januar. Hier gilt die 30/60-Regel nicht!

Düngebedarfsermittlung

Ausgebrachte Düngemengen zu Hauptkulturen im Herbst und im Grünland nach dem letzten Schnitt müssen dokumentiert und bei der Bedarfsberechnung im Frühjahr berücksichtigt werden.

Sonderregelung für Nährstoffbilanz 2018 und Düngebedarfsermittlung 2019 aufgrund von Trockenheit

Aufgrund der seit Mai anhaltenden Trockenheit kam es bereits zu erheblichen Ertragsausfällen in vielen Regionen Bayerns. Es gibt deshalb Sonderregelungen für die Nährstoffbilanz 2018 und die Düngebedarfsermittlung 2019.

Nährstoffbilanzierung:

In der Nährstoffbilanzierung müssen nicht die Mindererträge angegeben werden, es können als Ersatz ausnahmsweise die dreijährigen Durchschnittserträge, die bei der Düngebedarfsermittlung 2018 verwendet wurden, angesetzt werden.

Das gilt auch für Futterbaubetriebe, die trockenheitsbedingt Grobfutter zukaufen. Die Zukaufsmengen müssen nicht in der Bilanz berücksichtigt werden, sind jedoch zu dokumentieren.

Düngebedarfsermittlung

Weicht das Ertragsniveau 2018 um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des Jahres 2017 ab, können für die Berechnung des dreijährigen Durchschnitts die Erträge von 2017, 2016 und 2015 berücksichtigt werden.

Aktuelles und weiteres zur Düngeverordnung finden Sie auch im Internet unter www.lfl.bayern.de/nährstoffbilanz oder in den Mitteilungen des pflanzlichen Erzeugerringses.

Nach Feierabend Landwirt werden

Im Rahmen des „Bildungsprogrammes Landwirt“ beginnt am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach im Oktober 2018 ein Lehrgang für Nebenerwerbslandwirte.

Eine fundierte Ausbildung gewinnt für die erfolgreiche Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs zunehmend an Bedeutung. Während der Nachwuchs in den Haupterwerbsbetrieben in der Regel eine hohe Qualifikation im Beruf anstrebt, verfügen Nebenerwerbslandwirte häufig nicht über eine landwirtschaftliche Ausbildung. Die nachrückende Generation auf den landwirtschaftlichen Betrieben hat nach dem Schulabschluss oft eine außerlandwirtschaftliche Ausbildung absolviert. Damit wird es für sie immer schwieriger, den Anschluss an die rasante Entwicklung in der Landwirtschaft zu halten. Auch der Zugang zu öffentlichen Investitionsfördermitteln bleibt ohne landwirtschaftliche Ausbildung verwehrt. Deshalb werden seit vielen Jahren von

den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lehrgänge angeboten, mit deren Besuch Nebenerwerbslandwirte „nach Feierabend“ die landwirtschaftliche Berufsqualifikation erlangen können.

Das „Bildungsprogramm Landwirt“ ist ein modular aufgebautes Fortbildungsprogramm. Gestartet wird mit Grund- und Schwerpunktseminaren in Pflanzenbau, Viehhaltung und Betriebswirtschaft, die gleichzeitig als Nachweis der beruflichen Qualifikation bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung dienen. Nach Ablauf der Kursdauer von zwei Jahren und dem Nachweis entsprechender Praxiszeiten kann die Abschlussprüfung zum Landwirt abgelegt werden. Aber auch die Teilnahme an den verschiedenen Modulen ohne die Absolvierung der Prüfung ist möglich. Die Einführungsveranstaltung findet am 24.10.2018 statt. Der Unterricht findet abends, jeweils dienstags und donnerstags statt. Weitere Informationen am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter ☎09221 5007-322, Frau Gradl. Anmeldung unter www.weiterbildung.bayern.de.

Bau und Betrieb von JGS-Anlagen - Was sagt die neue Anlagenverordnung

Bereits im August 2017 ist die neue Bundesanlagenverordnung in Kraft getreten. Die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) regelt vor allem die Planung, Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb von Jauche-, Gülle-, Silagesickersaft-Anlagen (JGS). Die Umsetzung dieser Verordnung wird durch die „Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRwS)“ konkretisiert. Mit Veröffentlichung des Technischen Regelwerks im August 2018 gibt es nun Klarheit über die fachlich richtigen technischen Lösungen. Eine wesentliche Neuerung in der Anlagenverordnung ist die Fachbetriebspflicht. Diese besagt, dass JGS-Anlagen von zugelassenen Baufirmen errichtet werden müssen. Es gibt aber auch Bagatellgrenzen, z. B. 25 m³ bei Sickersaftbehältern, 500 m³ bei Güllebehältern bzw. 1.000 m³ bei Lagern für Silage und Festmist, für die vereinfachte Kriterien gelten.

Beim Bau von JGS-Anlagen sind nur noch zugelassene Produkte/Baustoffe verwendbar. Konkrete Anforderungen hierzu gibt das technische Regelwerk vor. Pflichten beim Betrieb von Festmistlagern und bei der Lagerung von Siliergut wie z.B. beim Umgang mit Jauche, Silagesickersäften und verunreinigtem Niederschlagswasser werden geregelt. Der Bau, wesentliche Änderungen von bestehenden Anlagen, oder die dauerhafte Stilllegung von JGS-Anlagen müssen jeweils 6 Wochen im Voraus bei der Genehmigungsbehörde angezeigt werden.

Das Fachzentrum Rinderhaltung am AELF Münchberg und ein Sachverständiger des TÜV SÜD informieren zu rechtlichen Grundlagen und Baumanagement und geben Tipps und Infos zum Betrieb der Anlagen am Mittwoch, 28.11.2018 GH Frankenfarm, Himmelkron (Beginn 19.45 Uhr). Eine Anmeldung für diese Veranstaltung ist nicht erforderlich.

Noch ausführlicher zum Thema informiert die Baufachtagung mit dem Thema „Güllegruben- und Fahrsilobau nach der neuen Anlagenverordnung“ am 16. Oktober 2018 an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks Oberfranken

in Bayreuth. Die Tagesveranstaltung findet in Zusammenarbeit mit Landwirtschaftsministerium, Umweltministerium, Landesamt für Umwelt, den Landwirtschaftsämtern, dem Informationszentrum Beton und der ALB (Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und Landwirtschaftliches Bauwesen) statt. Eine Anmeldung hierfür ist erforderlich. Anmeldung und weitere Informationen auf der Homepage der ALB unter <http://www.alb-bayern.de>.

Grundfuttersituation Herbst 2018 in den Landkreisen Kronach und Kulmbach

Aufgrund der Trockenheit und den extremen Temperaturen in diesem Sommer sind die Futtermittelvorräte diesen Herbst meist deutlich geringer als in den Vorjahren. Bei der Grassilage ist der ein oder andere Schnitt komplett ausgefallen.

Die bisherigen Nährstoffuntersuchungen in Kronach und Kulmbach zeigten auch heuer wieder, dass beim 1. Schnitt Grassilage die frühen, bis 10. Mai geschnittenen Bestände gute bis sehr gute Energiegehalte deutlich über 6 MJ NEL/kg TS (Ø 6,30 MJ NEL) erbrachten und auch der Wiederaustrieb zum 2. Aufwuchs besser war als die späteren Schnittzeitpunkte, die unter 6 MJ NEL/kg TS (Ø 5,95 MJ NEL) liegen.

Umso wichtiger ist die frühzeitige Nährstoffuntersuchung (inkl. Mineralstoffen) von allen Grassilagen und der Maissilage damit die nur begrenzt verfügbaren Rationskomponenten optimal ergänzt werden können. Durch die genaue Rationsberechnung wird eine leistungsgerechte und wirtschaftliche Milchviehfütterung und Jungviehaufzucht ermöglicht. Dabei ist der Milchkuhration zum Ausfüttern der Leistung in der Hochlaktation der Vorrang zu geben. Die Jungviehration kann durch mehr Raufutter eher „gestreckt“ werden.

Die Maisbestände auf leichten, sehr trockenen Standorten hatten schlechtes Massenwachstum und Kolbenausbildung und wurden richtigerweise frühzeitig gehäckselt, um die Silierfähigkeit zu erhalten.

Die (wenigen) bis jetzt ausgewerteten früh geernteten Maisproben auf Bezirksebene bestätigen die Beobachtungen (5,9 MJ bis 6,4 MJ NEL /kg TS). Leider bestimmt den TS-Gehalt heuer oft nicht die Reife des Kolbens, sondern viel mehr die bereits relativ trockene Restpflanze. Bei zu trockenen Restpflanzen besteht allerdings die Gefahr der Nacherwärmung aufgrund oft nicht ausreichender Verdichtung und einem evtl. höheren Hefebesatz der Pflanzen.

Wo der Boden tiefgründiger und speicherfähiger für die wenigen Niederschläge war, konnten sich dennoch gute Bestände entwickeln und bringen bei guter Kolbenausreife bis September ausreichende Erträge mit Nährstoffgehalten von 6,5 MJNEL/kg TS und darüber.

Bei angespannter Futtersituation sind Futtermittelverluste besonders schmerzlich. Deshalb ist 2018 auch eine genaue Bestandsaufnahme der Vorräte und bei Bedarf der rechtzeitige Zukauf von Grobfutter (Gras und Mais, Heu und Stroh) sowie von Saftfutter (Treber, Pressschnitzel) zur Rationsergänzung notwendig. Der Ankauf von Grobfutter und Saftfutter durch Viehhalter (für Raufutterfresser) seit dem 1. August 2018 kann durch Zuschüsse gefördert werden.

Es ist wichtig den Futterbedarf zu veranschlagen und dem vorhandenen Futterangebot gegenüberstellen. Als Faustzahl gilt, dass eine GV (500 kg Lebendmasse) ca. 10 kg TM/Tag an Grundfutter frisst. Vom momentanen Zeitpunkt aus, sollte das Futter für 8 Monate reichen, d.h. Sie benötigen rund 24 - 25 dt TM Futter je GV. Wenn beispielsweise nur Silage (halb Gras-, halb Mais) gefüttert wird, dann beträgt der Futtervoranschlag ca. 12-14 m³ Silage/GV (grobe Kalkulation!). Eine genaue, betriebsindividuelle Abschätzung ist empfehlenswert. Wir empfehlen hierfür, die Fütterungsberatung des LKV und die Futteruntersuchung in Anspruch zu nehmen um auch bei Futterknappheit Leistungsbereitschaft, Gesundheit und Fruchtbarkeit und insbesondere die Wirtschaftlichkeit Ihrer Milchviehherde zu gewährleisten. Ihren Ansprechpartner für eine betriebsindividuelle Futterberechnung nennt Ihnen die LKV-Verwaltungsstelle Bayreuth ☎ 0921 591241. Futteruntersuchungsergebnisse auf Landkreisebene finden Sie ab Mitte Oktober auf der Homepage des AELF Kulmbach

Kosten senken mit der Energiewende

Termin: Dienstag, 11.12.2018, 09.30 Uhr – 16.00 Uhr; Ort: Schulungszentrum Glen Dimplex Thermal Solutions Kulmbach.

Anmeldung bis 04.12.2018 im Internet: www.aelf-mn.bayern.de/energie -> Energie Teilnehmerbeitrag für die Bewirtung während der Veranstaltung: 15 €.

Programm:

- Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen mit Eigenstromverbrauch
Jürgen Ramming, Gebäudeenergieberater, Energieagentur Oberfranken e.V.
Wirtschaftlichkeit von verschiedenen Heizsystemen
Klaus Reisinger, Leiter des Sachgebietes Wissenstransfer, LandSchaftEnergie Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe, Straubing
- Technik bei Photovoltaikanlagen
Mario Münch, Geschäftsführer, Münch Energie, Rugendorf
- Wärmepumpen in Aktion
 - Wie funktioniert der Kältekreis?
 - Was ist ein COP und was ist eine Jahresarbeitszahl?
 - Welche Wärmequellen stehen zur Auswahl?
 - Anwendungsbeispiele in der LandwirtschaftSven Staudt, Seminarleiter, Glen Dimplex Thermal Solutions, Kulmbach
Frank Burkel, Verkaufsleiter, Glen Dimplex Thermal Solutions, Kulmbach
- Werksführung in der Firma Glen Dimplex Thermal Solutions
 - Wärmepumpen in der Entstehung
 - Wie wird eine Wärmepumpe gebaut?
 - Wie wird eine Wärmepumpe geprüft?Thorsten Borchardt, Produktionsleiter, Glen Dimplex Thermal Solutions,

Energieeffizienter Betrieb bei Biogasanlagen

Termin: Dienstag, 11.12.2018, 09.30 Uhr – 16.00 Uhr; Ort: Schulungszentrum Glen Dimplex Thermal Solutions Kulmbach

Anmeldung bis 04.12.2018 im Internet: www.aelf-mn.bayern.de/energie -> Energie
Teilnehmerbeitrag für die Bewirtung während der Veranstaltung: 15 €, Programm:

- Energieeffizienter Betrieb bei Biogasanlagen
Sebastian Kremer, Abteilung Mittelspannung und Trafostationen, Münch Energie, Rugendorf
Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen mit Eigenstromverbrauch
Jürgen Ramming, Gebäudeenergieberater, Energieagentur Oberfranken e.V.
Wirtschaftlichkeit von verschiedenen Heizsystemen
Klaus Reisinger, Leiter des Sachgebietes Wissenstransfer, LandSchaftEnergie Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende
- Technik bei Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit einer Biogasanlage
Mario Münch, Geschäftsführer, Münch Energie, Rugendorf
- Kombinationsmöglichkeiten von Wärme- und Kälteanlagen mit einer Biogasanlage
Sven Staudt, Seminarleiter, Glen Dimplex Thermal Solutions, Frank Burkel, Projektentwickler Großanlagen, Glen Dimplex Thermal Solutions, Kulmbach
- Werksführung in der Firma Glen Dimplex Thermal Solutions
 - Wärme- und Kälteanlagen in der Entstehung
 - Wie wird eine Wärme- und Kälteanlage gebaut?
 - Wie wird eine Wärme- und Kälteanlage geprüft?
 Thorsten Borchardt, Produktionsleiter, Glen Dimplex Thermal Solutions

Auf einen Blick – vlf-Veranstaltungen in Kulmbach und Kronach

Mi	17.10.18 19.30 Uhr	Betriebskontrollen in der Praxis Vortragsveranstaltung	Kulmbach GH Geuther	KU
Fr	19.10.18 10.00 Uhr	Pflanzenschutz- Sachkundenachweis-Schulung	Kulmbach GH Geuther	KU
Do	08.11.18 13.30 Uhr	Seniorentreffen	Himmelkron Frankenfarm	KU
Di	13.11.18 07.00 Uhr	Lehrfahrt der Frauengruppen (KU, BT, Hof)	Unterfranken	KU
Do	15.11.18 20.00 Uhr	Mehrgefahrenversicherungen Vortragsveranstaltung	Kronach Sparkasse	KC
Sa	17.11.18 10.00 Uhr	Pflanzenschutz- Sachkundenachweis-Schulung	Himmelkron Frankenfarm	KU
Do	22.11.18 09.30 Uhr	Werksbesichtigung BSA -nur mit Voranmeldung -	Marktschorgast	KU
Sa	24.11.18 13.30 Uhr	Ehemaligentreffen mit Ehrungen und Vortrag	Glosberg GH Diller	KC

Die vorstehenden Informationen wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für etwaige Schreib-, Übertragungs- und sonstige Fehler kann jedoch nicht übernommen werden. Insbesondere im Förderbereich sind die einschlägigen Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter etc. maßgeblich.